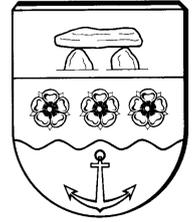


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2020

Ausgegeben in Meppen am 13.11.2020

Nr. 33

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
400 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen	359	408 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 13-02/6 „Kummerkamp - 6. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Wesuwe, mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB	363
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden			
401 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des neu aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 11/II „Hinter Brehn“ der Gemeinde Dersum im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	359	409 Bekanntmachung der Gemeinde Klein Berßen über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen	364
402 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 87 „Sondergebiet EDEKA-Markt“ der Gemeinde Dörpen gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	360	410 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Klein Berßen (Hebesatzsatzung 2021)	364
403 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 22 „Westlich der Fasanenstraße“, Ortsteil Geeste, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch	360	411 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 30 „Erlenweg III“ der Gemeinde Lengerich	364
404 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 82 „Nördlich des kleinen Kienmoor“, Ortsteil Bramhar, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch	361	412 Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Lingen (Ems); Veränderungssperre Nr. 44, 1. Verlängerung (für den Bebauungsplan Nr. 130, Baugebiet „Am Windmühlenberg“, 2. Änderung)	265
405 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 7. Änderung	361	413 Stadt Lingen - Bekanntmachung einer erteilten Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Josef Grumler, 49811 Lingen (Ems)	365
406 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 8. Änderung	362	414 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Grabbestraße“	366
407 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 07-52 „Zwischen Burggraben und Lange Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern, mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB	362	415 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Esterfeld-Mitte-Ost“	366
		416 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Sportplatz Esterfeld“	367
		417 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Sportplatz Esterfeld“	367
		418 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen zur 28. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Nödike - Wohngebiet“	368

	Inhalt	Seite	Inhalt	Seite	
419	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Propstbusch“	368	431	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); 35. Änderung des Flächennutzungsplanes – „Südlich Neurheder Straße / Östlich Heinz-Meyer-Weg“ in Rhede	374
420	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen zum Bebauungsplan Nr. 78.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „KITA Sophienplatz“	369	432	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Sögel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 24.09.2015	375
421	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Hemberg“	369	433	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 32 „Nördlich Am Schulwald“ der Gemeinde Walchum	375
422	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 - I der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Haselünner Straße, Vitusstraße, Bokelohrer Straße und Königstraße“	370	C. Sonstige Bekanntmachungen		
423	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen zum Bebauungsplan Nr. 124.5 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Haselünner Straße und Schlagbrückener Weg“	370	434	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Wesuwermoor, Landkreis Emsland; Öffentliche Bekanntmachung; 2. Anordnung	376
424	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen zum Bebauungsplan Nr. 160 der Stadt Meppen, Ortsteil Apeldorn, Baugebiet: „Erweiterung Ostesch – Teil II“	371			
425	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 601 der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, Baugebiet: „Fehnkämpfe“	371			
426	Bekanntmachung der Stadt Meppen; Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen zum Bebauungsplan Nr. 768 der Stadt Meppen, Ortsteil Versen, Baugebiet: „Nördlich der Overbergstraße“	372			
427	Kosten- und Gebührentarif gem. § 5 der Satzung der Gemeinde Rhede (Ems) über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	372			
428	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 9 „Nördlich Pollertstraße“ im Gemeindeteil Brual	373			
429	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes; Ausweisung von Wohnbauflächen im Bereich „Nördlich Pollertstraße“	373			
430	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 28 „Südlich Neurheder Straße / Östlich Heinz-Meyer-Weg“	374			

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

400 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen

Am Montag, dem 23.11.2020, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen vom 14.09.2020
 5. Haushaltsplan 2021 einschließlich Investitionsprogramm, Stellenplan und Erlass der Haushaltssatzung 2021 sowie Festlegung der wesentlichen Produkte einschließlich der dazugehörigen Ziele und Kennzahlen
 6. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 7. Anfragen und Anregungen
 8. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Sofern jemand aus Ihren Reihen Erkältungs-/Krankheitssymptome hat, bitte ich dringend darum, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten und stattdessen einen Vertreter zu entsenden. Gleiches gilt für diejenigen, die möglicherweise im häuslichen Umfeld von Quarantänemaßnahmen z. B. eines Familienangehörigen betroffen sind, selbst aber nicht unter Quarantäne stehen.

Beim Betreten des Kreishauses ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Während der Sitzung ist das Tragen des Mund-Nase-Schutzes aufgrund der räumlichen Gegebenheit nicht erforderlich.

Für die Sitzung wird eine Sitzordnung vorgegeben, um ggf. bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus die Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen wird öffentlich abgehalten; die Teilnehmerzahl ist jedoch begrenzt. Die Kontaktdaten der Zuhörerinnen und Zuhörer (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) werden für eine Nachverfolgung eventueller Infektionsketten erfasst. Nach drei Wochen werden diese unaufgefordert gelöscht.

Meppen, 06.11.2020

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

401 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des neu aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 11/II „Hinter Brehn“ der Gemeinde Dersum im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der vom Rat der Gemeinde Dersum am 22.10.2020 als Satzung beschlossene o.g. Bebauungsplan Nr. 11/II „Hinter Brehn“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Dersum eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag und

Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dersum geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dersum, 09.11.2020

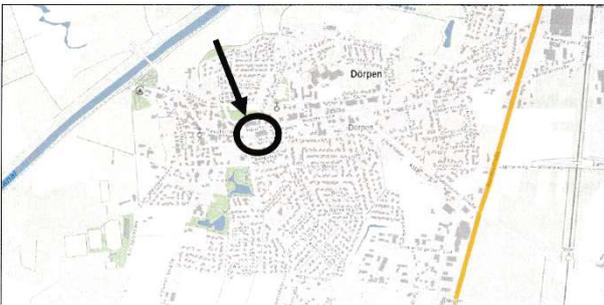
GEMEINDE DERSUM
Der Bürgermeister

402 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 87 „Sondergebiet EDEKA-Markt“ der Gemeinde Dörpen gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der vom Rat der Gemeinde Dörpen am 12.10.2020 als Satzung beschlossene o.g. Bebauungsplan Nr. 87 „Sondergebiet EDEKA-Markt“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan und die Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, 26892 Dörpen, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Dörpen eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag		
und Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, den 10.11.2020

GEMEINDE DÖRPEN
Der Gemeindedirektor

403 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 22 „Westlich der Fasanenstraße“, Ortsteil Geeste, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 29.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 22 „Westlich der Fasanenstraße“, Ortsteil Geeste, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet liegt zwischen den Straßen Starenweg und Fasanenstraße im Ortsteil Geeste der Gemeinde Geeste.



(Quelle des Kartenausschnittes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019 LGLN)

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 22 „Westlich der Fasanenstraße“, Ortsteil Geeste mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

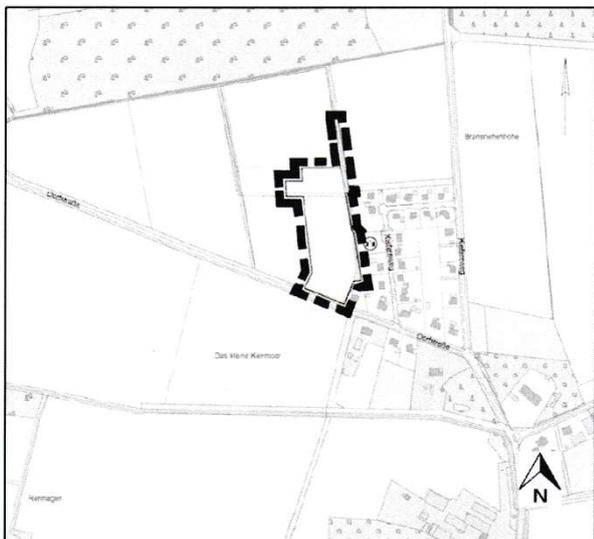
Geeste, 04.11.2020

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

404 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 82 „Nördlich des kleinen Kienmoor“, Ortsteil Bramhar, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 29.10.2020 den Bebauungsplanes Nr. 82 „Nördlich des kleinen Kienmoor“, Ortsteil Bramhar, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet liegt westlich der Straße Kiefernweg und nördlich der Dorfstraße im Ortsteil Bramhar der Gemeinde Geeste.



(Quelle des Kartenausschnittes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2019 LGLNI)

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplanes Nr. 82 „Nördlich des kleinen Kienmoor“, Ortsteil Bramhar, mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO), einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

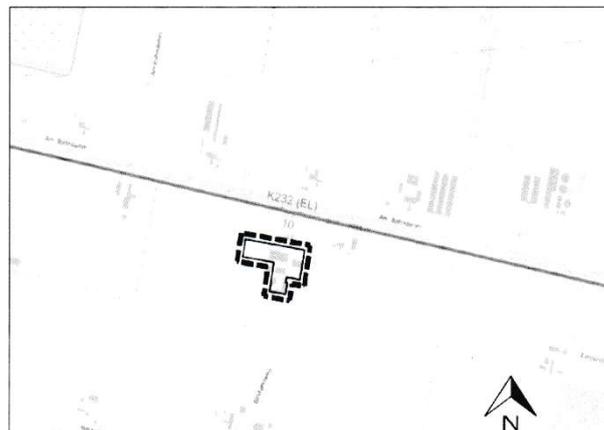
Geeste, 04.11.2020

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

405 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 7. Änderung

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 29.10.2020 den Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 7. Änderung einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des oben genannten Bauleitplanes liegt im Hinblick auf das anzupassende Baufenster am westlichen Rand des Gemeindegebietes Geeste im Bereich Heseper Moor des Ortsteiles Groß Hesepe. Nördlich der Hofstelle verläuft die Georg-Klasmann-Straße (K232), in die der Birkhahnweg mündet. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt:



(Quelle des Kartenausschnittes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2019 LGLNI)

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 7. Änderung einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

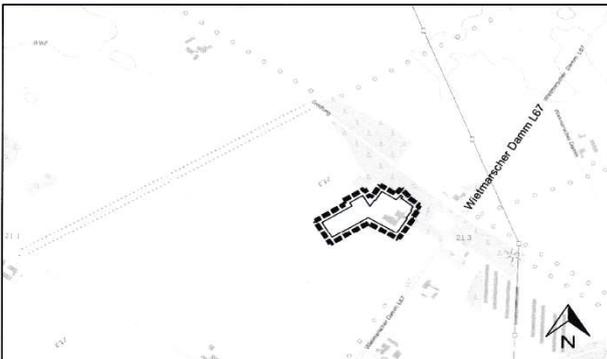
Geeste, 04.11.2020

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

406 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 8. Änderung

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 29.10.2020 den Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 8. Änderung einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des oben genannten Bauleitplanes liegt im Hinblick auf das anzupassende Baufenster am südlichen Rand des Gemeindegebietes Geeste im Bereich Großen Sand des Ortsteiles Dalum. Östlich der Hofstelle verläuft die Landesstraße „Wietmarscher Damm“ (L67). Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt:



(Quelle des Kartenausschnittes: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019 LGLN)

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 3, öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 8. Änderung einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 04.11.2020

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

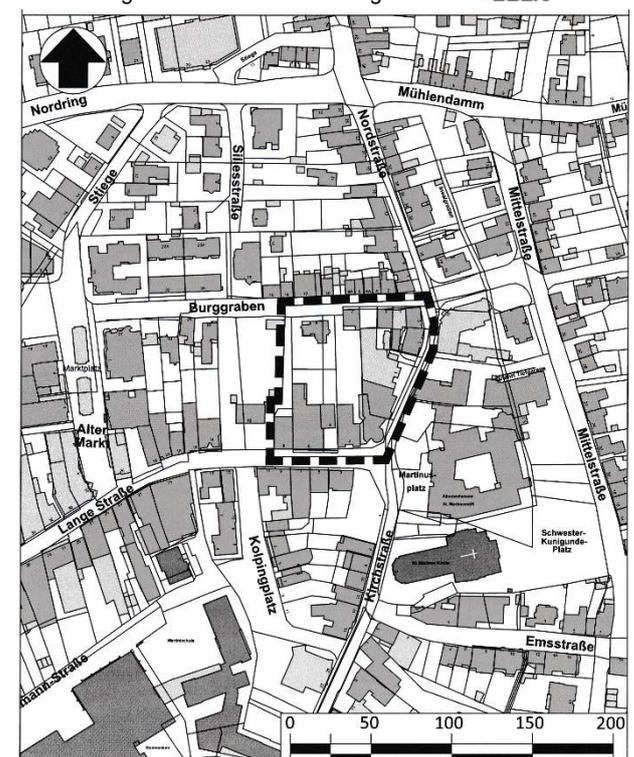
407 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 07-52 „Zwischen Burggraben und Lange Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern, mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 06.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 07-52 „Zwischen Burggraben und Lange Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nebst Begründung mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2020 LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter http://www.haren.de/leben_und_wohnen/geodaten_b-plaene/geographisches_informationssystem.html heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems) geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 04.11.2020

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

408 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 13-02/6 „Kummerkamp - 6. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Wesuwe, mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

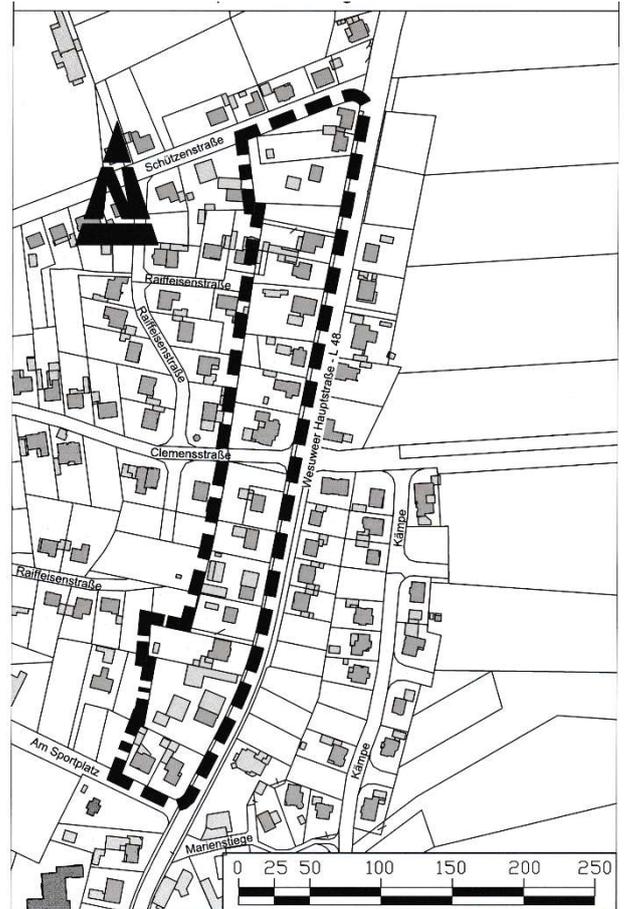
Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 06.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 13-02/06 „Kummerkamp – 6. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Wesuwe, nach § 13a BauGB nebst Begründung mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB als Sitzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2019  LGLN



Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter http://www.haren.de/leben_und_wohnen/geodaten_b-plaene/geographisches_informationssystem.html heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems) geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 04.11.2020

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

409 Bekanntmachung der Gemeinde Klein Berßen über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen

Der Rat der Gemeinde Klein Berßen hat in seiner Sitzung am 09.11.2020 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6, Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften (Gem-HausRNeuOG) beschlossen.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Erste Eröffnungsbilanz nebst Anhängen und Anlagen zu den Anhängen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland in der Zeit vom 20.11.2020 bis 30.11.2020 während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 138, Ludmillenhof in 49751 Sögel, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Klein Berßen, 09.11.2020

GEMEINDE KLEIN BERSSEN
Stellv. Bürgermeister

410 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Klein Berßen (Hebesatzsatzung 2021)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Klein Berßen in seiner Sitzung am 09.11.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Klein Berßen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 348 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) | 367 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 351 v. H. |

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Klein Berßen, 09.11.2020

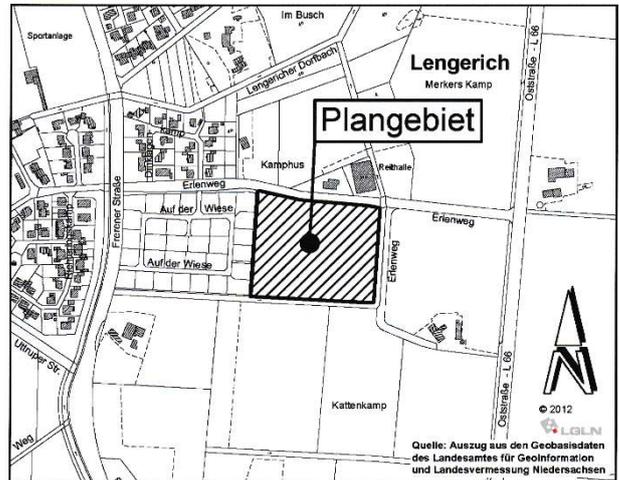
GEMEINDE KLEIN BERSSEN

Voss
Stellvertr. Bürgermeister

411 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 30 „Erlenweg III“ der Gemeinde Lengerich

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 30 „Erlenweg III“ der Gemeinde Lengerich einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30 „Erlenweg III“ der Gemeinde Lengerich ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 30 „Erlenweg III“ der Gemeinde Lengerich in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 30 „Erlenweg III“ der Gemeinde Lengerich liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerich-emsland.de zur Verfügung gestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lengerich, 02.11.2020

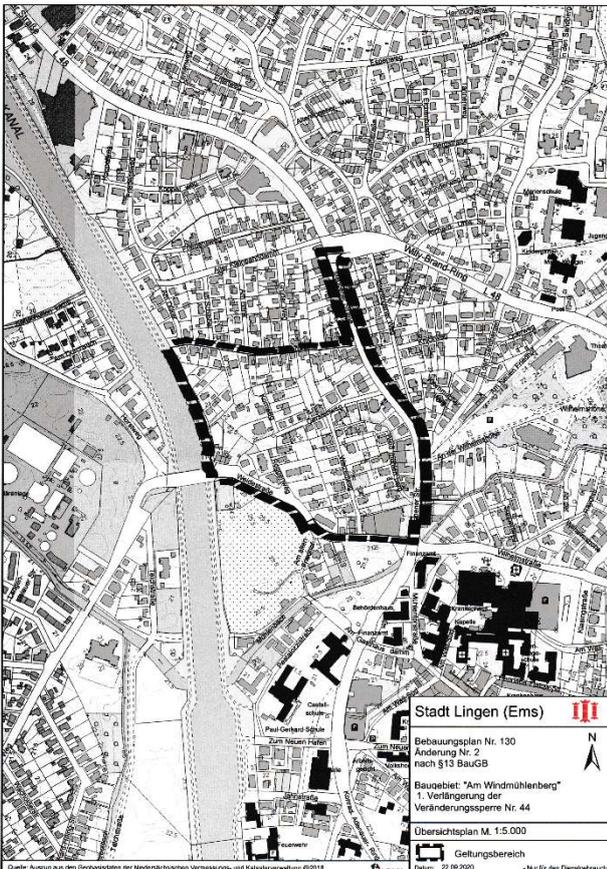
GEMEINDE LENGERICH
Der Bürgermeister

412 Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Lingen (Ems); Veränderungssperre Nr. 44, 1. Verlängerung (für den Bebauungsplan Nr. 130, Baugebiet „Am Windmühlenberg“, 2. Änderung)

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat die o.g. Verlängerung der Veränderungssperre am 08.10.2020 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre kann im Rathaus - Fachdienst Stadtplanung -, Elisabethstraße 14 - 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden. Bitte beachten Sie, dass ein Zutritt zum Rathaus aktuell nur mit Termin möglich ist (telefonische Vereinbarung unter 0591 / 91 44 625).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Lingen (Ems), 02.11.2020

STADT LINGEN
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

413 Stadt Lingen - Bekanntmachung einer erteilten Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Josef Grumler, 49811 Lingen (Ems)

Mit Bescheid vom 10.11.2020 wurde dem Antragsteller, Herrn Josef Grumler, Duisenburger Str. 58, 49811 Lingen (Ems), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines 3. baugl. Hähnchenmaststalles mit 38.794 Plätzen, die Errichtung einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage mit ASL-Behälter und Abtankplatz, die Aufstellung von 3 Futtermittelsilos, der Einbau von 3 Erdbehältern für Reinigungswasser, die Erhöhung der Besatzdichte der vorh. Masthähnchenställe von 35 kg/m² auf 39 kg/m² und die Änderung der vorh. Ablufttürme (BE1a u. BE2a) durch Einbau von Einzelkaminen in den Ablufttürmen auf dem Grundstück in Lingen (Ems), Jagdweg, Flur 40, Flurstück 159/2 der Gemarkung Altenlingen erteilt. Die Gesamtanlage hat eine Gesamtkapazität von 116.382 Hähnchenmastplätzen.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die o.a. Anlage ist das Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“.

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Lingen (Ems), Elisabethstr. 14-16, 49808 Lingen (Ems) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit vom 17.11.2020 bis 30.11.2020 bei der Stadt Lingen (Ems), Bürgerbüro, Neue Str. 5, 49808 Lingen (Ems) während der Dienststunden des Bürgerbüros eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid im selben Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Lingen (Ems) unter www.lingen.de sowie im zentralen UVP-Portal unter uvp.niedersachsen.de/portal einsehbar.

Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Lingen (Ems), 10.11.2020

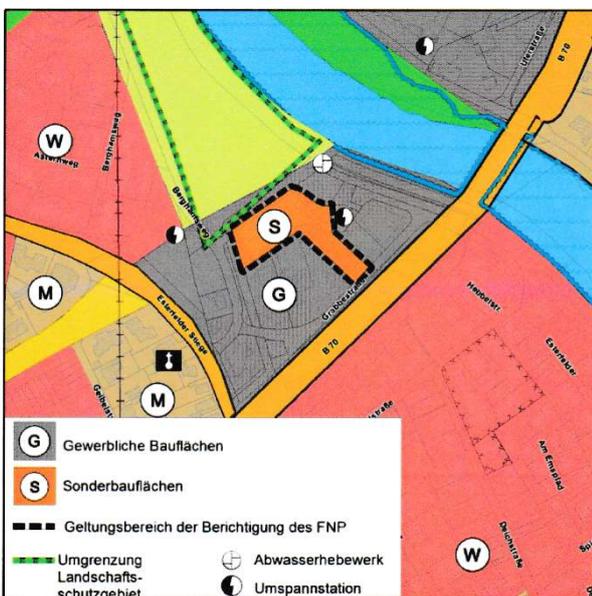
STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister

414 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Grabbestraße“

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Grabbestraße“, wurde vom Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 18. Februar 2016 als Satzung beschlossen und ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland am 29. Februar 2016 in Kraft getreten. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 24. September 2020 zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen ist im nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet:



Hiermit wird die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Grabbestraße“, bekannt gemacht.

Meppen, 26.10.2020

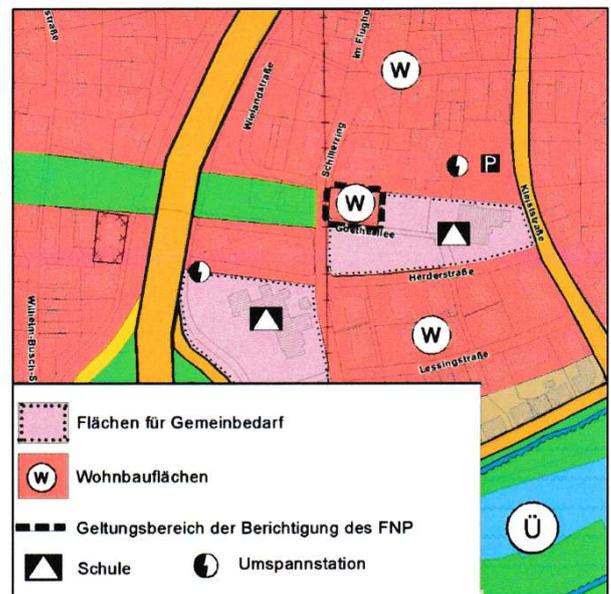
STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

415 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Esterfeld-Mitte-Ost“

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Esterfeld-Mitte-Ost“, wurde vom Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 18. Februar 2016 als Satzung beschlossen und ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland am 29. Februar 2016 in Kraft getreten. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 24. September 2020 zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen ist im nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet:



Hiermit wird die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Esterfeld-Mitte-Ost“, bekannt gemacht.

Meppen, 26.10.2020

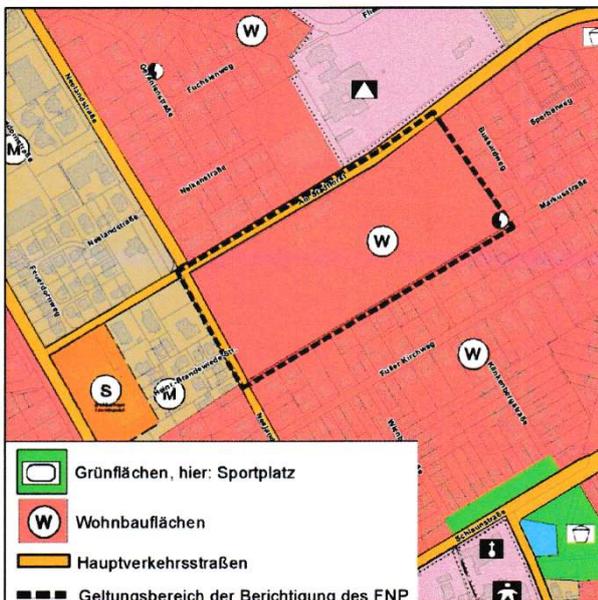
STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

416 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Sportplatz Esterfeld“

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Sportplatz Esterfeld“, wurde vom Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 12. September 2019 als Satzung beschlossen und ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland am 30. September 2019 in Kraft getreten. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 24. September 2020 zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen ist im nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet:



Hiermit wird die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Sportplatz Esterfeld“, bekannt gemacht.

Meppen, 26.10.2020

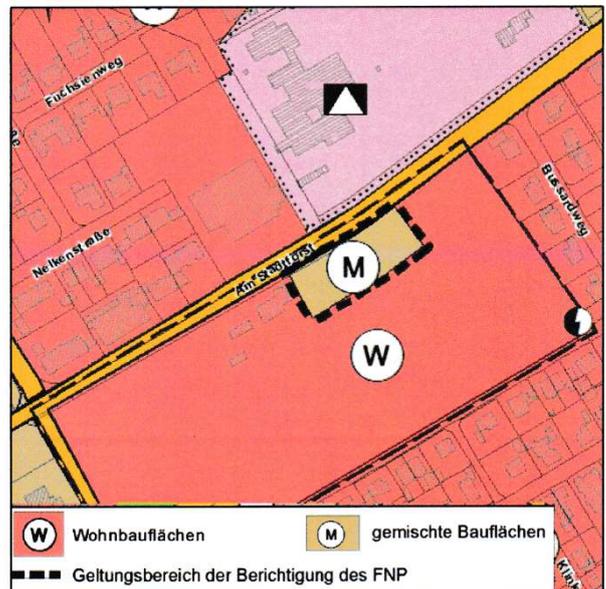
STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

417 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Sportplatz Esterfeld“

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Sportplatz Esterfeld“, wurde vom Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 24. September 2020 als Satzung beschlossen und ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland am 15. Oktober 2020 in Kraft getreten. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 24. September 2020 zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen ist im nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet:



Hiermit wird die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Sportplatz Esterfeld“, bekannt gemacht.

Meppen, 26.10.2020

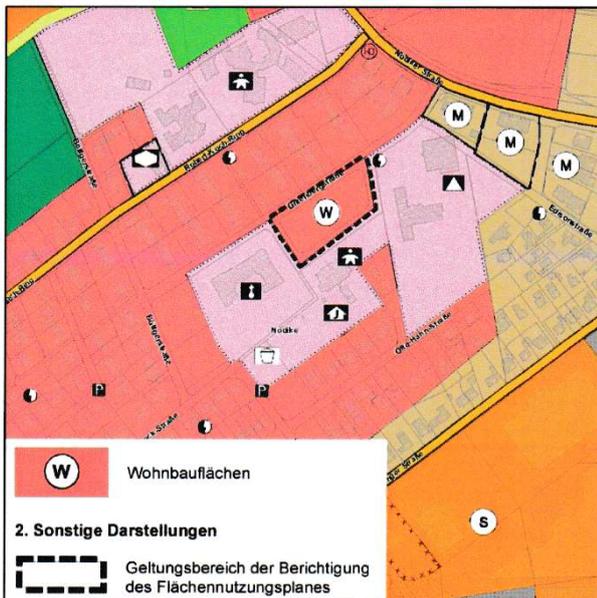
STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

418 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen zur 28. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Nödike - Wohngebiet“

Die 28. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Nödike - Wohngebiet“, wurde vom Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 18. Februar 2016 als Satzung beschlossen und ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland am 29. Februar 2016 in Kraft getreten. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 24. September 2020 zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen ist im nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet:



Hiermit wird die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen zur 28. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Nödike - Wohngebiet“, bekannt gemacht.

Meppen, 26.10.2020

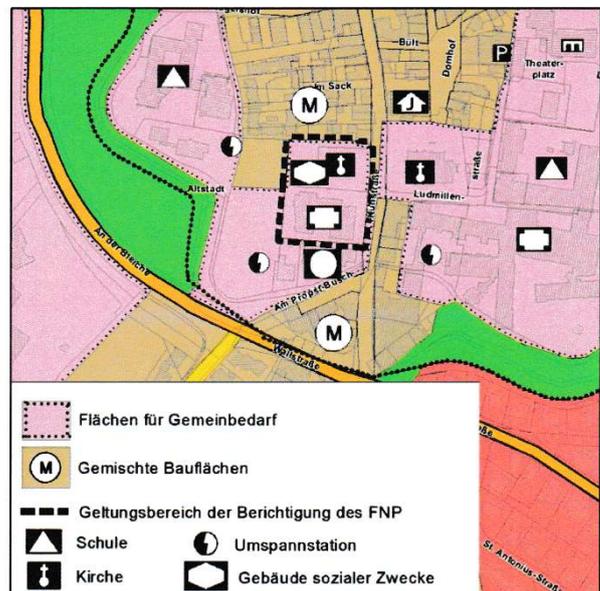
STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

419 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Propstbusch“

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Propstbusch“, wurde vom Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 14. April 2016 als Satzung beschlossen und ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland am 29. April 2016 in Kraft getreten. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 24. September 2020 zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen ist im nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet:



Hiermit wird die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Propstbusch“, bekannt gemacht.

Meppen, 26.10.2020

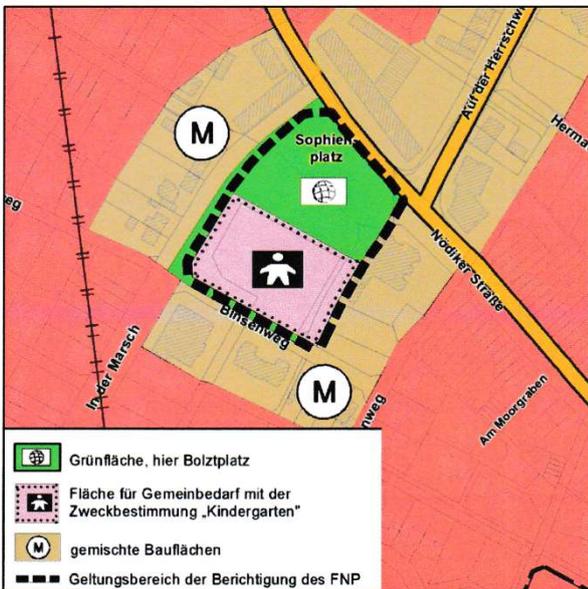
STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

420 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen zum Bebauungsplan Nr. 78.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „KITA Sophienplatz“

Der Bebauungsplan Nr. 78.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „KITA Sophienplatz“, wurde vom Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 als Satzung beschlossen und ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland am 29. Dezember 2017 in Kraft getreten. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 24. September 2020 zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen ist im nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet:



Hiermit wird die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen zum Bebauungsplan Nr. 78.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „KITA Sophienplatz“, bekannt gemacht.

Meppen, 26.10.2020

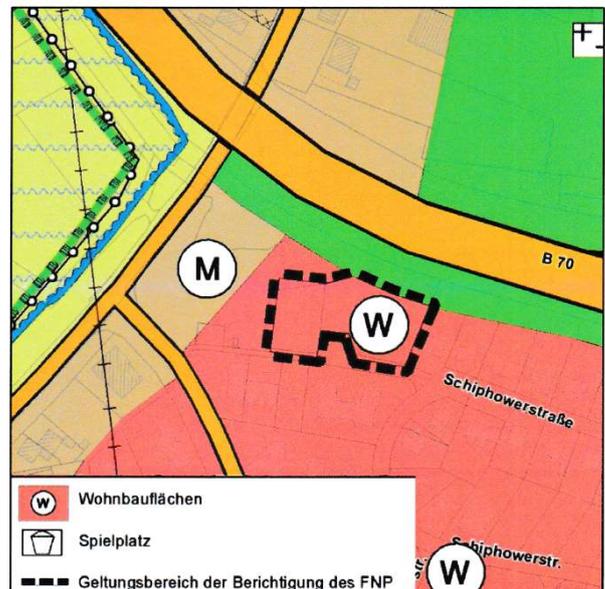
STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

421 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Hemberg“

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Hemberg“, wurde vom Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 18. Februar 2016 als Satzung beschlossen und ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland am 29. Februar 2016 in Kraft getreten. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 24. September 2020 zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen ist im nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet:



Hiermit wird die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Hemberg“, bekannt gemacht.

Meppen, 26.10.2020

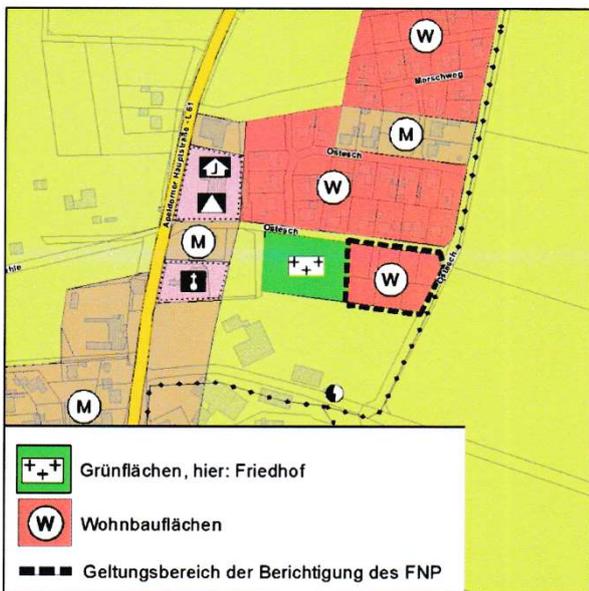
STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

424 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen zum Bebauungsplan Nr. 160 der Stadt Meppen, Ortsteil Apeldorn, Baugebiet: „Erweiterung Ostesch – Teil II“

Der Bebauungsplan Nr. 160 der Stadt Meppen, Ortsteil Apeldorn, Baugebiet: „Erweiterung Ostesch – Teil II“, wurde vom Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 18. Juni 2020 als Satzung beschlossen und ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland am 15. Juli 2020 in Kraft getreten. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13b in Verbindung mit § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 24. September 2020 zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen ist im nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet:



Hiermit wird die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen zum Bebauungsplan Nr. 160 der Stadt Meppen, Ortsteil Apeldorn, Baugebiet: „Erweiterung Ostesch – Teil II“, bekannt gemacht.

Meppen, 26.10.2020

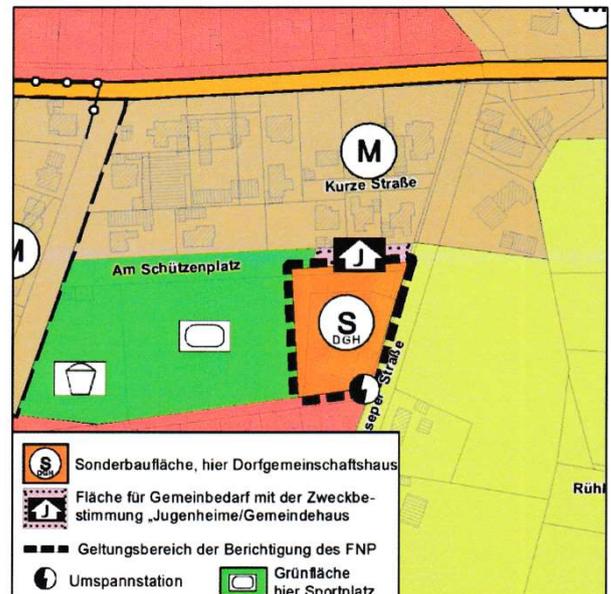
STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

425 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 601 der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, Baugebiet: „Fehnkämpe“

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 601 der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, Baugebiet: „Fehnkämpe“, wurde vom Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 4. April 2019 als Satzung beschlossen und ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland am 15. April 2019 in Kraft getreten. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu berichtigen.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 24. September 2020 zur Kenntnis genommen.

Der Geltungsbereich der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen ist im nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet:



Hiermit wird die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 601 der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, Baugebiet: „Fehnkämpe“, bekannt gemacht.

Meppen, 26.10.2020

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

- 7 Kostensatz für vorsätzliche missbräuchliche Alarmierung zuzüglich tatsächliche Kosten nach Ziffern 1 u. 2 700,00 €
- 8 Sonstiges

Die Kosten für Erfrischung und Verpflegung des Personals sind in notwendigem angemessenen Umfang zusätzlich zu erstatten.

Sofern für bestimmte Leistungen in diesem Kosten- und Gebührentarif keine festen Sätze festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Bei der Überlassung von Geräten ist in diesen Fällen vorher mit der Gemeinde Rhede (Ems) ein Kostensatz zu vereinbaren.

Artikel 2

Die Neufassung des Kosten- und Gebührentarifes tritt am 01.01.2021 in Kraft.

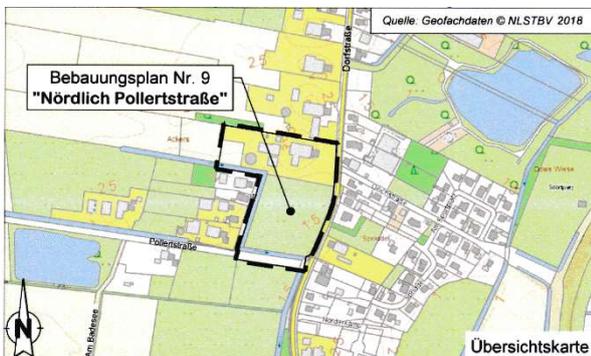
Rhede (Ems), 05.11.2020

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Willerding
Bürgermeister

428 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 9 „Nördlich Pollertstraße“ im Gemeindeteil Brual

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 17.09.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 9 „Nördlich Pollertstraße“ im Gemeindeteil Brual nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 9 „Nördlich Pollertstraße“ im Gemeindeteil Brual tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhadyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) (www.rhede-ems.de) unter Bauleitplanung – rechtskräftige Bebauungspläne und auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Rhede (Ems), 13.11.2020

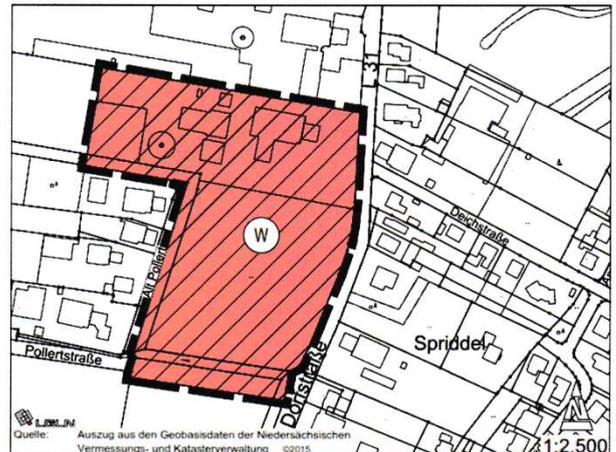
GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

429 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes; Ausweisung von Wohnbauflächen im Bereich „Nördlich Pollertstraße“

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 17.09.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 9 „Nördlich Pollertstraße“ im Gemeindeteil Brual nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat beschlossen, den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gemäß § 13 b BauGB für den nachfolgend dargestellten Bereich an die im Plan festgesetzte Nutzung „Wohnbauflächen (W)“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO anzupassen.

Der räumliche Geltungsbereich der Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann ab sofort, während der Dienststunden, bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhadyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Weiterhin kann die Berichtigung des Flächennutzungsplanes auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) (www.rhede-ems.de) unter Bauleitplanung – rechtskräftige Flächennutzungspläne eingesehen werden.

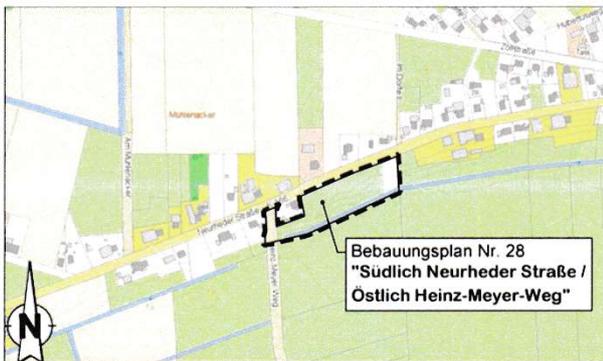
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), 13.11.2020

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

430 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 28 „Südlich Neurheder Straße / Östlich Heinz-Meyer-Weg“

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 02.07.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 28 „Südlich Neurheder Straße / Östlich Heinz-Meyer-Weg“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 28 „Südlich Neurheder Straße / Östlich Heinz-Meyer-Weg“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) (www.rhede-ems.de) unter Bauleitplanung – rechtskräftige Bebauungspläne und auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Rhede (Ems), 13.11.2020

GEMEINDE RHEDE (EMS),
Der Bürgermeister

431 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rhede (Ems); 35. Änderung des Flächennutzungsplanes – „Südlich Neurheder Straße / Östlich Heinz-Meyer-Weg“ in Rhede

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner öffentlichen Sitzung am 02.07.2020 beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplanes – „Südlich Neurheder Straße / Östlich Heinz-Meyer-Weg“ in Rhede mit Verfügung vom 12.10.2020, Az. 65-610-522-01/35 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 35. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems) eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) (www.rhede-ems.de) unter Bauleitplanung – rechtskräftige Flächennutzungspläne und im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Rhede (Ems), 13.11.2020

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

432 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Sögel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 24.09.2015

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 05.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 16 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt 2,00 €/m³ Abwasser.

Art. II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Sögel, 05.11.2020

SAMTGEMEINDE SÖGEL

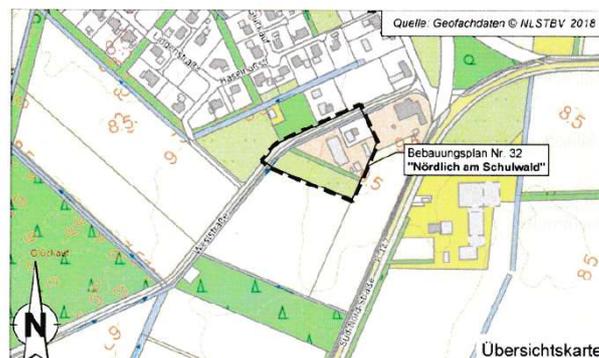
Wigbers
Samtgemeindebürgermeister

433 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 32 „Nördlich Am Schulwald“ der Gemeinde Walchum

Der vom Rat der Gemeinde Walchum am 24.09.2020 als Satzung beschlossene o.g. Bebauungsplan Nr. 32 „Nördlich Am Schulwald“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag

und Dienstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Walchum eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Walchum geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Walchum, 10.2020

GEMEINDE WALCHUM
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

434 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Wesuermoor, Landkreis Emsland; Öffentliche Bekanntmachung; 2. Anordnung

Flurbereinigungsverfahren Wesuermoor
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

2. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Wesuermoor, Landkreis Emsland, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) das durch den Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen vom 09.12.2015 und durch Anordnung vom 19.09.2016 festgestellte Flurbereinigungsgebiet, wie folgt geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Wesuermoor zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Twist	41	1/536	0,5578
Twist	41	1/679	1,1219
Wesuwe	47	94	0,4743
Wesuwe	47	82	0,4586
Wesuwe	47	85	0,4597
Wesuwe	47	78	0,4922
Löningen	82	25	0,1366
Hemsen	9	9	0,2930
Hemsen	9	10	0,0810
Hemsen	9	11	1,8824
Hemsen	10	7	3,4244
Hemsen	10	18	0,1119
Hemsen	10	19	0,3754
Borken	6	127/6	2,9723
Borken	6	127/7	0,0410
			12,8825

Folgende Flurstücke werden vom Flurbereinigungsverfahren Wesuermoor ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Wesuwe	48	18/5	0,0086
			0,0086

Aufgrund dieser Anordnung und durch Berichtigung von Flurstücksflächen durch Flurstückszerlegungen im Liegenschaftskataster (+ 1,7679 ha) vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 14,6418 ha, von 936,7687 ha auf 951,4105 ha. Die Flächen sind in der anliegenden Gebietskarte und Sonderkarte zur Gebietskarte dargestellt, die Bestandteile dieser Anordnung sind.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde nachträgliche Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Die Zuziehung der Flächen erfolgt im Einvernehmen mit dem betroffenen Grundstückseigentümer. Ihm sind die zugezogenen Flurstücke hinsichtlich Lage und Wertverhältnisse bekannt. In der entsprechenden Vereinbarung hat sich der Grundstückseigentü-

mer mit der Zuziehung einverstanden erklärt und auf Rechtsbehelfe, auch gegen die Wertermittlung, verzichtet.

Die abschließende Verwertung einiger der Zuziehungsflurstücke soll später in einem geplanten Unternehmensflurbereinigungsverfahren im Zusammenhang mit der E 233 erfolgen. Insofern besteht ein erhebliches öffentliches Interesse.

Es ist mithin geboten, aus verfahrens- und vermessungstechnischen sowie planerischen Gründen die Zuziehung zum Flurbereinigungsverfahren durchzuführen.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedungen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beeresträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde ausgeführt werden.

Werden ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet, hergestellt oder beseitigt, so kann dies im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder der frühere Zustand kann auf Kosten desjenigen, der einen solchen Verstoß veranlasst hat, wiederhergestellt werden. Diese Beschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich um eine gesetzliche Vorschrift handelt.

Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zur Unterhaltung von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, d. h. von Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,

- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an den Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis:

Die Anordnung wird nach §27a Abs.2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: www.flurb-we.niedersachsen.de mit dem Pfad: Öffentliche Bekanntmachungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Meppen, 05.11.2020

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
- GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Pohlmann

1. Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Wesuermoor, Landkreis Emsland; Öffentliche Bekanntmachung; 2. Anordnung

- Siehe Karte auf Seite 378

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

1. Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Wesuwermoor, Landkreis Emsland; Öffentliche Bekanntmachung; 2. Anordnung (Lfd. Nr.: 434, Seite 376

